

## §13

**Kontrollpflichten**

Die Arbeitsämter kontrollieren insbesondere

- a) die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches zum Kündigungsschutz,
- b) die Einhaltung der Festlegungen zur Besetzung von Pflichtplätzen für Schwerbeschädigte bzw. Schwerstbeschädigte,
- c) die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme der staatlichen Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung,

**d) die Einhaltung der Limite bei der Erstattung der Kosten für vereinbarte Umschulungen,**

- e) die zweckgebundene Verwendung der auf Antrag gewährten Erstattung von finanziellen Mehraufwendungen an Betriebe.

## IV.

**Aufgaben, Rechte und Pflichten der Betriebe**

## § 14

Die Betriebe gewährleisten eigenverantwortlich

- a) die Reproduktion des Arbeitsvermögens,
- b) die Durchführung erforderlicher Umschulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und
- c) die Gewinnung von Arbeitskräften für die Lösung zusätzlicher Aufgaben bzw. Saisonaufgaben.

**Informationspflichten**

## §15

- (1) Die Betriebe melden dem zuständigen Arbeitsamt
  - a) Stellenangebote einschließlich Teilzeitbeschäftigung, Zeithilfe, Gelegenheitsarbeit und Heimarbeitsplätze,
  - b) Stellenangebote mit zeitweiliger bzw. ständiger wohnungsmäßiger Unterbringung,
  - c) Lehrstellen- und Ausbildungsangebote,
  - d) Lehrstellen- und Ausbildungsangebote mit Wohnheimplätzen,
  - e) Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
  - f) Umschulungsmöglichkeiten,
  - g) Beschäftigte Schwerbeschädigte bzw. Schwerstbeschädigte,
  - h) geschützte Arbeitsplätze.

Die für Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen geeigneten Ausbildungsplätze sind gesondert auszuweisen.

(2) Die Betriebe informieren das zuständige Arbeitsamt unverzüglich über alle Veränderungen zu gemeldeten Stellenangeboten, Lehrstellen und Möglichkeiten zeitweiliger Tätigkeiten.

## §16

Die Betriebe informieren das zuständige Arbeitsamt vorausschauend über die beabsichtigte Anzahl freizusetzender Werkträger sowie zu personenkonkreten Angaben über Qualifikation, Beruf und zuletzt ausgeübte Tätigkeit.

## § 17

(1) Die Betriebe teilen dem zuständigen Arbeitsamt auf Anforderung alle Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Erwachsenenqualifizierung und die Anzahl der freien Plätze mit, über die das Arbeitsamt in Abstimmung mit den Betrieben verfügen kann.

(2) Darüber hinaus übergeben die Betriebe jährlich dem zuständigen Arbeitsamt Informationen über Umfang und Struktur notwendiger Umschulungsmaßnahmen.

**Fördermaßnahmen**

## §18

(1) Zur Unterstützung der Schwerbeschädigten bzw. Schwerstbeschädigten bei der Sicherung des Rechts auf Arbeit haben die Betriebe pro 17 Werkträger einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen; darunter auf 10 Schwerbeschädigte einen Schwerstbeschädigten. Betriebe, die nicht entsprechend dieser Quotenregelung Schwerbeschädigte bzw. Schwerstbeschädigte beschäftigen, haben für jeden nicht besetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 250 M pro Monat als sozialen Beitrag für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Schwerbeschädigte bzw. Schwerstbeschädigte an das zuständige Arbeitsamt abzuführen. Die Durchführung dieser Festlegung wird in Rechtsvorschriften geregelt.

(2) Ausnahmen können durch das zuständige Arbeitsamt in Abstimmung mit dem Betrieb und den Verbänden der Behinderten festgelegt werden.

## §19

(1) Zwischen dem zuständigen Arbeitsamt und Betrieben können Vereinbarungen über die Bildung von besonderen Brigaden und über weitergehende Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für in ihrem Sozialverhalten gestörte Bürger abgeschlossen werden.

(2) Auf Antrag des Betriebes kann durch das zuständige Arbeitsamt ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen, die durch die Beschäftigung von im Sozialverhalten gestörten Bürgern entstehen, gewährt werden.

(3) Die Durchführung dieser Festlegungen wird in Rechtsvorschriften geregelt.

## §20

**Nachweis- und BestStigungspflicht**

Der Betrieb ist verpflichtet,

- dem ehemaligen Beschäftigten auf dessen Veranlassung zum Zwecke der Gewährung staatlicher Unterstützung und zum Zwecke der Ausgleichszahlung für die Zeit der Arbeitsvermittlung eine Bescheinigung auszustellen,
- dem vom Arbeitsamt vermittelten und nicht eingestellten Bürger die Ablehnung zu bestätigen.

## V.

**Ordnungsstrafmaßnahmen und Beschwerden**

## §21

(1) Wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Informations- und Meldepflichten gemäß § 15 Absätze 1 und 2 nicht nachkommt,
- b) Auflagen bzw. Verfügungen gemäß § 8 Absätze 2 bis 4 und den Festlegungen gemäß § 18 nicht nachkommt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis zu 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Arbeitsamtes des Kreises.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3S. 101).

## §22

(1) Gegen Verfügungen gemäß §8 Absätze 2 und 4 sowie Auflagen gemäß Abs. 3 ist das Rechtsmittel der Beschwerde